



GEMEINDERATSSITZUNG 1//2026
VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE
GEM. § 45 ABS. 6 DER K-AGO

Gemeinderat	
Zahl:	004-1/1_2026
Datum:	02.04.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:55 Uhr
Ort:	Gemeindeamt Weissenstein
Schriftführerin:	Mag. ^a Daniela Tillian

ANWESENDE:

Vorsitz:

Bgm. Harald Haberle

Die GVM:

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig
 Vzbgm. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher

Die GRM:

GRM Andrea GABRIEL
 GRM Mag.^a Michaela Brunner
 GRM Ing. Mario Unterrainer
 GRM Helmut Wastl
 GRM Dipl.FWⁱⁿ Corinna Doraponti
 (rückt in den GV nach, TOP 3)
 GRM Martin Linder
 GRM Horst Langer
 GRM DI (FH) Martin Walder
 GRM Peter Kleewein
 GRM DI (FH) Klaus Kofler
 GRM Alexandra Obergriessnig

Die ESM:

ESM Heimo Wallner
 (rückt in den GR nach, TOP 1)
 ESM Raphael Wutte
 (rückt in den GR nach, TOP 1)
 ESM Ing. Johann Auer
 ESM Eduard Bodner
 ESM Silvia Jonach

Weitere Anwesende:

AL Mag. Arnold Stessel
 FV Michael Dermutz

Verstorben:

GVM Christine Fischer

Mandatsrücklegung:

GRM Ruth Serro (18.03.2026)

Entschuldigt:

GVM Hubert Dörer
 GRM Mag. (FH) Thomas Kircher
 GRM Elfriede Reicht

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Nachwahl und Angelobung eines Gemeindevorstandsmitglieds und dessen Ersatzmitglieds lt. § 24 Abs. 8 der K-AGO
4. Nachwahl eines Obmannes / einer Obfrau in den Sozialausschuss gemäß § 26 Abs. 8, K-AGO
5. Entsendungen in diverse Gremien für das verstorbene GVM Christine Fischer
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Bericht des Kontrollausschusses
8. Jahresabschluss 2025
9. Anpassung der Kanalgebühren
10. Glasfaserinternet: Realisierung ohne Förderung
11. Spielplatz Weissenstein: Grundsatzbeschluss über die Errichtung
12. KITA / KIGA: Anpassung der Ordnung 2026 / 27
13. GTS: Anpassung der Tarifordnung
14. GTS: Sommerbetreuung 2026
15. Ansuchen über den Ankauf eines Grundstücks

BESCHLÜSSE:**Ad 3 - Nachwahl und Angelobung eines Gemeindevorstandsmitglieds und dessen Ersatzmitglieds lt. § 24 Abs. 8 der K-AGO**

Dipl.FWⁱⁿ Corinna Doraponti wird einstimmig zum Gemeindevorstandsmitglied und Andrea GABRIEL zu ihrem Ersatzmitglied gewählt.

Ad 4 - Nachwahl eines Obmannes / einer Obfrau in den Sozialausschuss gemäß § 26 Abs. 8, K-AGO

Dipl.FWⁱⁿ Corinna Doraponti wird einstimmig zur Obfrau des Ausschusses für Soziales gewählt.

Ad 5 – Entsendung in diverse Gremien für das verstorbene GVM Christine Fischer

Die Entsendungen stellen sich wie folgt dar und werden einstimmig beschlossen:

Wasserversorgungsgemeinschaft Kellerberg:

Ordentliches Mitglied: Bgm. Harald Haberle

NEU: Ersatz GRM Heimo Wallner

Ordentliches Mitglied: Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Ersatz GRM Mag.^a Michaela Brunner

Wasserverband Unteres Drautal**ordentliche Mitglieder:**

Bgm. Harald Haberle

NEU : Ersatz GRM Heimo Wallner

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Ersatz Mag.^a Michaela Brunner

GRM Ing. Mario Unterrainer

Ersatz GVM Dipl.-FWⁱⁿ Corinna Doraponti

GRM Helmut Wastl

Ersatz GRM Martin Linder

GRM DI(FH) Klaus Kofler

Ersatz GRM. Hubert Dörer

GRM DI (FH) Martin Walder

Ersatz Ing. Johann Auer

im Vorstand:

Bgm. Harald Haberle

NEU: Ersatz GVM Dipl.-FWⁱⁿ Corinna Doraponti

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Ersatz GRM. Mag.^a Michaela Brunner

als Mitglied des Kontrollausschusses:

FV Michael Dermutz und als fachkundige Person

Mag. Hans Malliga

Personalkommission für die Gemeindebediensteten

Ordentliche Mitglieder:

Bgm. Harald Haberle (Vorsitzender)

NEU: Ersatz GR Heimo Wallner

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Ersatz Mag.^a Michaela Brunner

Für FPÖ wurde noch niemand benannt

NEU: Vzbgm.ⁱⁿ Dipl.Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher

am 18.02.2026 wurden folgende Personenaus dem Kreis der Mitarbeiter in die Personalkommission berufen:

Michael Dermutz

Bernd Neumann

Claudia Krierer

Gerd Niederdorfer

Christian Santler

Dagmar Hohenberger

Stadt Umland Regional Kooperation:

Ordentliche Mitglieder:

Bgm. Harald Haberle

Ersatz Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Vzbgm.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher

Ersatz GRM Mag. (FH) Thomas Kircher

Schutzwasserverband Unteres Drautal

Ordentliche Mitglieder:

Bgm. Harald Haberle

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

NEU Ersatz GVM Dipl.-FWⁱⁿ Corinna Doraponti

Ersatz GRM Andrea GABRIEL

ARGE Unteres Drautal

Ordentliche Mitglieder:

Bgm. Harald Haberle

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

GRM Ing. Mario Unterrainer Martin Linder

NEU: Ersatz GV Dipl.-FWⁱⁿ Corinna Doraponti

Ersatz GRM Horst Langer

Ersatz GRM Martin Linder

Grundverkehrskommission:

Ordentliches Mitglied: Georg Kircher

Ersatz Andrea Brandstätter

Ortsbildpflegekommission

Ordentliches Mitglied Gerald Oberlercher

Ersatz Gerfried Stotz

GWV Unteres Drautal

Ordentliche Mitglieder:

Bgm. Harald Haberle

Vzbgm. Ing. Christian Katholnig

Vzbgm.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher

NEU: Ersatz: GV Dipl.-FWⁱⁿ Corinna Doraponti

Ersatz: GV Dörner Hubert

Ersatz: Ing. Johann Auer

Schlichtungsstelle:

Ordentliches Mitglied:

NEU GRM Heimo Wallner

Ersatz: Hubert Dörner

Rechnungsprüfer:

Ordentliches Mitglied:

FV Michael Dermutz

Ersatz: AbgV Hermann Posautz

Ad 8 - Jahresabschluss 2025

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2025.

Ad 9 – Anpassung der Kanalgebühren

Der Gemeinderat beschließt mit 18 : Stimmen die folgende Kanalgebührenverordnung.

Für den Antrag stimmen:

Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.ⁱⁿ Kircher, GVM Doraponti

Die GRM: GABRIEL, Brunner, Unterrainer, Wastl, Linder, Langer, Wallner, Walder, Kleewein, Wutte, Kofler, Obergriessnig

Die ESM: Auer, Jonach

Gegen den Antrag stimmt: ESM Bodner



Verordnung

AMTSLEITUNG

Datum:	xx.xx.2026
Zahl:	8510-1/2026/SA
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 2. April 2026,
Zl. 8510-1/26/SA, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-
verordnung 2026).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden von der Marktgemeinde Weissenstein Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weissenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
ab dem 1. August 2026: **157,41 Euro**

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser: 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
ab dem 1. August 2026: **2,43 Euro/m³**

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weißenstein angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 1. Juli 2025, Zl. 8510-1/25/SA, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle

Ad 10– Glasfaserinternet: Realisierung ohne Förderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Breitband-Ausbau ohne BIK-Förderung durchzuführen.

Ad 11 – Spielplatz Weißenstein: Grundsatzbeschluss über die Errichtung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Spielplatzes Weißenstein unter Lukrierung der Förderung des Landes Kärnten.

Ad 12 – KITA / KIGA: Anpassung der Ordnung 2026 / 27

Der Gemeinderat beschließt mit 14 : 5 Stimmen die angeführte Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindertagesstätten gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.ⁱⁿ Kircher, GVM Doraponti die GRM GABRIEL, Brunner, Unterrainer, Wastl, Linder, Langer, Wallner, Kleewein, Wutte das ESM Auer

Gegen den Antrag Stimmen:
die GRM Kofler, Obergriessnig
die ESM Bodner und Jonach

Der Stimme enthält sich: GRM Walder



**Kinderbildungs- und -
betreuungsordnung
FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN
GEM. § 14 KÄRNTNER KINDERBILDUNGS- UND –
BETREUUNGSGESETZ K-KBBG**

§ 1

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

AMTSLEITUNG

Datum: 02. April 2026
Zahl: 240/2026
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
Auskünfte: AL Arnold Stessel
Telefon: +43 (0) 4245 2385–23
Fax: +43 (0) 4245 2385–29
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Das vollendete 1. Lebensjahr
- b) Der Erstkontakt mit Erziehungsberechtigten mit oder ohne Kinder und eine schriftliche Voranmeldung.
- c) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Eintritt: die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- d) Die Nennung/Bekanntmachung von weiteren Personen, die das Kind in die Gruppe bringen bzw. aus der Gruppe abholen dürfen.
- e) „In eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
- g) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis- unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen des/der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.
- h) Der Termin für die Anmeldung wird jährlich am Anfang des Kindergartenjahres bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:
 1. AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig
 2. AlleinerzieherIn halbtags berufstätig
 3. Beide Elternteile ganztätig berufstätig
 4. Ein Elternteil berufstätig
 5. Besondere Indikatoren (Pflegerperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)

§ 2

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BESUCH IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- (3) Bei gemeinsam gefeierten Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten oder der von den Erziehungsberechtigten beauftragten Begleitperson.

- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (5) Wir ersuchen Sie, Ihr Kind innerhalb der festgelegten Betriebszeiten rechtzeitig und vor allem persönlich beim päd. Fachpersonal abzuholen. Selbstverständlich können auch andere geeignete (verlässliche) Personen (ab dem 14. Lebensjahr), die dem päd. Fachpersonal persönlich bekannt gemacht wurden, das Kind aus der Gruppe abholen. Permanente verspätete Abholung Ihres Kindes müssen wir mit dem jeweils gültigen Stundensatz nach verrechnen bzw. ist ein Kündigungsgrund.
- (6) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter, der Jahreszeit entsprechender, Bekleidung aus (Reservekleidung, schmutzunempfindlich, Hausschuhe rutschfest, Regenbekleidung, ...). Beschriften Sie bitte die Bekleidung mit einem geeigneten Textilstift. Für in Verlust geratene Gegenstände oder Bekleidung wird keine Haftung übernommen.
- (8) Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie uns sofort mitteilen, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder auch aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (9) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindertagesstättenbesuches auf, ist das Kind, im Interesse der gesunden Kinder, über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten sofort abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte über Verlangen der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
- 10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.
- 11) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht.
- 12) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
- 13) Trotz Aufsicht und kindgerechtem Umgang können Unfälle und Verletzungen auftreten. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur

bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist in der Kindertagesstätte ausgehängt und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

- 14) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in die Kindertagesstätte an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- 15) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG §15 Abs.2)

§3

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- a. Samstags, sonntags und an Feiertagen erfolgt keine Kinderbetreuung.
 - b. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrags für geschlossene Tage ist ausgeschlossen.
- (2) Öffnungszeiten sind:
- a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr mit Essen
 - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr – Ganztage
- Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
- 24. Dezember 2026 bis 06. Jänner 2027 (2 Wochen)
- (3) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

§ 4

BEITRÄGE UND ZAHLUNGSWEISEN

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

- (1) Folgende Beiträge sind zu leisten:
- a) 101,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtage mit Essen)
 - b) 123,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztage) und
 - c) 5 Euro pro Monat Kreativbeitrag
- (2) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (3) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.

- (4) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (5) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags für das folgende Semester müssen bis spätestens 10. Januar bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (6) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (7) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.
- (8) Zum Wohle des Kindes gibt es eine mind. Einmonatige Eingewöhnungsphase. Die Eingewöhnungsphase gilt als reguläre Betreuung und wird ab dem Tam 1. Tag verrechnet.
- (9) Eine Rückerstattung der monatlichen Elternbeiträge für Zeiten, in welchen das Kind nicht betreut wird (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, begründeter Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung aufgrund von Zahlungsrückständen) kann nicht erfolgen.
- (10) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§ 5

AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- a) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- b) Erreicht Ihr Kind mit Stichtag 31.08. das vollendete 3. Lebensjahr, endet die Betreuung in der Kindertagesstätte mit 31.08. des laufenden Jahres.
- c) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) Aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- d) die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

§ 6
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZL 240/2025 vom 1. September 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

Angeschlagen am: _____

Der Gemeinderat beschließt mit 15 : 4 Stimmen die angeführte Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG.

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, Vzbgm.ⁱⁿ Kircher, GVM Doraponti die GRM GABRIEL, Brunner, Unterrainer, Wastl, Linder, Langer, Wallner, Walder, Kleewein, Wutte das ESM Auer

Gegen den Antrag Stimmen:
die GRM Kofler, Obergrießnig
die ESM Bodner und Jonach



**Kinderbildungs- und -
betreuungsordnung**
FÜR KINDERGÄRTEN
**GEM. § 14 KÄRNTNER KINDERBILDUNGS- UND -
BETREUUNGSGESETZ K-KBBG**

AMTSLEITUNG

Datum: 02. April 2026
Zahl: 240/2026
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
Auskünfte: AL Arnold Stessel
Telefon: +43 (0) 4245 2385-23
Fax: +43 (0) 4245 2385-29
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

§ 1
ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- a. das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppen
 - b. das vollendete 3. Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen
 - c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - e. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

- (3) Der Termin für die Anmeldung wird jährlich am Anfang des Kindergartenjahres bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

Die sozialen Indikatoren sind wie folgt gestaffelt:

1. 5jährige Kinder
2. AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig
3. AlleinerzieherIn halbtags berufstätig
4. Beide Elternteile ganztätig berufstätig
5. Ein Elternteil berufstätig
6. Besondere Indikatoren (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.)

- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist,

dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§2

VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH DES KINDES

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie die Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens bis spätestens 13:00 Uhr und insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder bis 17:00 Uhr durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Wiederholtes verspätetes Abholen ist ein Grund für die Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des bekannt ist.
- (3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

- (6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit Namen des Kindes zu versehen. Am besten mit einem wasserfesten Stift.
- (8) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freundebücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (9) In den Semesterferien ist der Kindergarten prinzipiell geöffnet. Die Anmeldung zur Betreuung in Ferienzeiten erfolgt mittels Bedarfserhebung 3-4 Wochen im Vorfeld.
- (10) Der Kindergarten ermöglicht immer wieder Zusatzangebote anderer externer Anbieter wie musikalische Frühförderung, Musik mobil, Zahngesundheit uvm. Sollten Sie und Ihr Kind von einem dieser Angebote Gebrauch machen wollen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Aufsichtspflicht während des Angebotes dem jeweiligen externen Anbieter obliegt und wir für Unfälle oder Zwischenfälle in diesem Zeitraum keine Verantwortung übernehmen können.
- (11) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) liegt im Kindergarten auf und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
- (12) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- (13) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (14) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Laus- und Nissenfrei sind.
- (15) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.
- (16) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- (17) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

§3

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

- (1) „Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Fachkräfte aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementar Pädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
- (2) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- (3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§4

BETRIEBSZEITEN

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Öffnungszeiten sind:
- a. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr – Halbttag mit Essen
 - b. Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr – Ganzttag
- (3) Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
- a. Weihnachtsferien
- (4) In den Ferienzeiten und/oder Fenstertagen kann die Betreuung in Sammelgruppen erfolgen.

§5 BEITRÄGE

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a. 16,00 Euro pro Monat für Verpflegung (Halbtags ohne Essen)
 - b. 118,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtag mit Essen)
 - c. 134,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Ganztags) und
 - d. 5,00 Euro pro Monat Kreativbeitrag
- (4) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (5) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (6) Beitragserhöhungen bleiben der „Kinder nest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Marktgemeinde Weißenstein vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (7) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags für das folgende Semester müssen bis spätestens 10. Januar bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (8) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (9) Allgemeine Elternbeitragsänderungen bleiben der „Kinder nest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (10) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatlichen Beiträge dienen der Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes und bleiben auch bei außerordentlichen Abwesenheiten u.a. Kurzferien, Dauer eines Urlaubsaufenthaltes o.ä., aufrecht.
- (11) Der Essensbeitrag für den Monat August entfällt, sofern das Kind den gemäß § 15 Abs. 2 K-KBBG vorgesehenen fünfwöchigen Urlaub bereits konsumiert hat und darüber hinaus während des gesamten Monats August nicht in der Einrichtung anwesend ist.
- (12) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

§6 AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.

- (2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)
- (3) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.
- (4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
- a) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt,
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
 - d) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag,
 - e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
 - f) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
 - g) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten, oder
 - h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§7

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein ZI 240/2025 vom 1. September 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

Ad 13 – GTS: Anpassung der Tarifordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 10 ::9 Stimmen, die angeführte Verordnung über die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Weißenstein und Stadelbach (getrennte Abfolge).

Für den Antrag stimmen: Bgm. Haberle, Vzbgm. Katholnig, GVM Doraponti
die GRM: GABRIEL, Brunner, Unterrainer, Wastl,, Linder, Langer, Wallner

Gegen den Antrag stimmen: Vzbgm.ⁱⁿ Kircher
die GRM: Walder, Kleewein, Wutte, Kofler Obergriessnig
die ESM: Auer, Bodner, Jonach



VERORDNUNG

AMTSLEITER

Datum: 02. April 2026
 Zahl: 250/2026
 (Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
 Auskünfte: Mag. Arnold Stessel
 Telefon: 04245 2385-23
 Fax: 04245 2385-29
 e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 02. April 2026, mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Weissenstein und Stadelbach (getrennte Abfolge)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2025 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestanden Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
- Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
- Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
- Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich. Zu einem andren als im ersten Absatz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
- Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag
5 Tage	€ 109,50	€ 5,00	€ 102,00
4 Tage	€ 87,60	€ 5,00	€ 82,00
3 Tage	€ 65,70	€ 5,00	€ 62,00
2 Tage	€ 43,80	€ 3,00	€ 42,00
1 Tag	€ 21,90	€ 3,00	€ 24,00

- Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
- Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- Der Kostenbeitrag wird von der „Kinderneest gem. G.m.b.H.“ im Voraus monatlich eingehoben.
- Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

9. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: [BGBl. I Nr. 8/2017](#), idgF., ist in den Richtlinien „zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Schulen Stadelbach und Weißenstein“ festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschulen Weißenstein und Stadelbach:

1. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gemäß §§ 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten **Volksschulen Weißenstein und Stadelbach** gemäß § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht, angemeldet sein.
2. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie mindestens ein Sorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Weißenstein haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
3. Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Marktgemeinde Weißenstein im Büro „Bürgerservice“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
4. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Abs. 1 K-MSG „Heizzuschuss“.
5. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil sowie zu Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.
6. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Sorgeberechtigten zu bezahlen.
7. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Schule der reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
8. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen sind der Marktgemeinde Weißenstein umgehend zu melden.
9. Die Marktgemeinde Weißenstein behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Ad 14 – GTS: Sommerbetreuung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den GR-Beschluss vom 04.03.2025 abzuändern: Die Sommerbetreuung findet in den beiden GTS-Standorten nur mehr getrennt statt. Mindestanzahl der Kinder ist 7 pro Woche. Sollte die Anzahl an einem GTS-Standort nicht zustande kommen, gibt es für diesen Standort auch keine Sommerbetreuung und auch keine Zusammenlegung.

Ad 15 – Ansuchen über den Ankauf eines Grundstücks

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag statt zu geben und an eine Privatperson ein Grundstück zu verkaufen.